Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 50 (1963)

Heft: 10

Artikel: B. Dokumente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-532836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Dokumente

I. Das kirchliche Gesetzbuch über Erziehung und Schule (1917) ¹

Erziehungspflicht der Eltern

Can. 1113: Den Eltern obliegt die strenge Pflicht, nach Kräften für die religiöse, sittliche, leibliche und bürgerliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen sowie auf deren zeitliches Wohl bedacht zu sein.

Christliche Erziehung und Schule

Can. 1372. § 1: Alle Gläubigen müssen schon von Jugend an besonders in der wahren Religion und in christlichen Sitten erzogen werden. Eine religionslose Erziehung muß deshalb durchaus abgelehnt werden, wenn auch dabei keine Ausfälle gegen den wahren Glauben und die guten Sitten gemacht werden.

§ 2: Die Eltern wie auch deren Stellvertreter haben nicht nur das Recht, sondern auch die schwerste Gewissenspflicht, nach der Weisung von Can. 1113 für die katholische Erziehung der Kinder zu sorgen. NB. Zu den Stellvertretern der Eltern gehören auch die Lehrpersonen. Vergleiche Erziehungsenzyklika, Nrn. 73, 74, 84.

Can. 1373. § 1: In allen Elementarschulen müssen die Kinder in einer ihrem Alter entsprechenden Weise in der Religion unterrichtet werden.

§ 2: Der Jugend, die mittlere und höhere Schulen besucht, muß auch eine tiefere religiöse Kenntnis vermittelt werden. Die Ordinarien sollen dafür Priester aussuchen, die sich durch Seeleneifer und Gelehrsamkeit auszeichnen.

Can. 1374: Katholische Kinder dürfen akatholische (acatholicas), neutrale (neutras), gemischte (oder Simultan-) Schulen, die auch Nichtkatholiken offenstehen (mitas, quae nempe etiam acatholicis patent) nicht besuchen. – In Ausnahmefällen steht einzig und allein dem Ordinarius die Entscheidung zu, ob

 $^{\rm 1}$ Vgl. Erziehungsenzyklika Pius XI. 1929, unten Nr. 75. Aus Mösch S. 75 ff.

wegen besonderer Umstände der Besuch dieser Schulen geduldet werden kann, wie auch er besondere Vorsichtsmaßregeln geben soll, um den mit einem solchen Besuch verbundenen Gefahren vorzubeugen. – Bei all dem soll der Ordinarius sich an die vom Apostolischen Stuhl erlassenen Instruktionen halten.

Can. 1379. § 1: Wenn katholische Schulen im Sinne des Can. 1373, seien es Volks- oder mittlere Schulen, fehlen, so sollen sich hauptsächlich die Ortsordinarien bemühen, daß solche gegründet werden.

§ 2: Es ist auch zu wünschen, daß in Nationen und Gegenden, in denen an den öffentlichen Universitäten die katholische Lehre nicht vertreten wird und der katholische Geist nicht maßgebend ist, eine katholische Universität gegründet wird.

§ 3: Die Gläubigen sollen nicht unterlassen, nach Kräften zur Gründung und Erhaltung katholischer Schulen beizutragen.

Can. 1381. § 1: Die religiöse Unterweisung der Jugend untersteht in allen Schulen ohne Ausnahme der Autorität und Beaufsichtigung der Kirche.

§ 2: Die Ortsordinarien haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß in den in ihren Sprengeln bestehenden Schulen aller Gattungen nichts gelehrt oder getan wird, was dem Glauben oder den guten Sitten widerspricht.

§ 3: Den Ortsordinarien steht auch das Recht zu, die Lehrer und Bücher für den Religionsunterricht zu genehmigen. Außerdem haben sie das Recht, zu verlangen, daß aus Gründen der Religion und der guten Sitten Lehrer oder Bücher entfernt werden.

II. Aus der Enzyklika Pius XI. «Über die christliche Erziehung der Jugend» (1929)

(Divini illius magistri)

(11) «Die Erziehung ist notwendig eine Arbeit der Gemeinschaft, nicht des einzelnen. Nun gibt es drei notwendige Gemeinschaften, verschieden voneinander und doch wieder von Gott harmonisch miteinander verbunden, in deren Schoß der Mensch hineingeboren wird…

Zunächst die Familie, unmittelbar von Gott geschaffen zu dem ihr eigenen Zweck, der in der Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft besteht. Die Familie hat daher den natürlichen und damit auch einen rechtlichen Vorrang vor dem Staat.

Nichtsdestoweniger ist die Familie eine unvollkommene Gesellschaft, weil sie nicht alle Mittel zur eigenen Vervollkommnung in sich enthält, während der Staat eine vollkommene Gesellschaft ist, da er alle Mittel zur Erreichung des eigenen Zweckes in sich schließt. Sein Ziel ist das diesseitige Gemeinwohl, weshalb er unter diesem Gesichtspunkt, dem des Gemeinwohls, den Vorzug hat vor der Familie, die gerade in der staatlichen Gesellschaft die ihr geziemende diesseitige Vollendung erlangt.

Die dritte Gesellschaft, in welche der Mensch durch die Taufe für das göttliche Gnadenleben geboren wird, ist die Kirche, eine Gesellschaft übernatürlicher und allumfassender Ordnung, eine vollkommene Gesellschaft, da sie in sich alle Mittel enthält zur Erreichung ihres Zieles, das da ist das ewige Heil der Menschen. Sie ist darum die höchste in ihrer Ordnung.

(12) Folglich ist die Erziehung, die den ganzen Menschen als Einzel- und als Gemeinschaftswesen in der Ordnung der Natur und der Gnade erfassen soll, Sache aller drei notwendigen Gesellschaften, und zwar in dem Maße und dem Verhältnis, wie es nach der gegenwärtigen, von Gott festgesetzten Ordnung der Vorsehung der gegenseitigen Hinordnung ihrer Ziele entspricht.

Die Familie

(27) Die Familie hat somit unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräußerliches Recht, weil unzertrennlich verbunden mit der strengen Verpflichtung, ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht, und darum ein unverletzbares Recht gegenüber jeglicher irdischen Macht.

(30) Hieraus folgt jedoch nicht, daß das Erziehungsrecht der Eltern ein absolutes oder unumschränktes sei..., wie derselbe Leo XIII.... erklärt...: «Von Natur aus haben die Eltern das Recht, ihre Kinder zu unterrichten, zugleich mit der Verpflichtung, daß die Erziehung und der Unterricht der Kinder mit dem Zweck im Einklang stehen, um dessentwegen sie die

Kinder als Geschenk Gottes empfangen haben... Deswegen müssen die Eltern alle Kraft und Energie einsetzen, um auf diesem Gebiet jeden gewalttätigen Eingriff zu verhindern und unbedingt Sicherungen schaffen, daß ihnen die Gewalt verbleibe, ihre Kinder in christlicher Weise, wie es sich gebührt, zu erziehen und sie besonders von jenen Schulen fernhalten, in denen sie Gefahr laufen, das verderbliche Gift der Gottlosigkeit in sich einzusaugen.» (Sap. christ. 1890).

Der Staat

- (39) Deswegen hat der Staat im Bereich der Erziehung das Recht oder besser die Pflicht, in seiner Gesetzgebung das dargetane ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft zu schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche christliche Erziehung zu achten.
- (40) Ebenso ist es Aufgabe des Staates, dieses Recht zugunsten der Nachkommenschaft zu schützen, wenn die Eltern fehlen oder aus Unfähigkeit oder Unwürdigkeit es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen sollten...
- (41) Ganz allgemein ist es sodann Recht und Pflicht des Staates, nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend zu schützen durch Entfernung aller in der Öffentlichkeit auftretenden schädlichen Einflüsse.
- (42) In erster Linie steht es dem Staate wieder um des Gemeinwohls willen zu, auf vielseitige Weise Erziehung und Unterricht der Jugend zu fördern. Zunächst schon dadurch, daß er den Unternehmungsgeist und die Arbeit von Kirche und Familie begünstigt und unterstützt, deren starke Wirkungskraft Geschichte und Erfahrung erweisen. Dann dadurch, daß er ihre Arbeit vervollständigt, wo sie nicht hinreicht oder nicht genügt, auch durch eigene Schulen und Anstalten...
- (43) Außerdem kann der Staat fordern und darum dafür sorgen, daß alle Staatsbürger die notwendige Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen vom Gemeinwohl tatsächlich gefordert werden.

(44) Indes ist es klar, daß der Staat bei aller Förderung des öffentlichen und privaten Schul- und Erziehungswesens die angestammten Rechte von Kirche und Familie auf die christliche Erziehung achten und überdies die ausgleichende Gerechtigkeit berücksichtigen muß. Deswegen ist jedes Erziehungsund Schulmonopol ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmäßigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken.

(53) «... Die Kirche verbietet durchaus nicht, daß jene Wissenszweige, ein jeder in seinem Bereich, sich der ihnen eigentümlichen Erkenntnisprinzipien und Methoden bedienen. – Aber unter voller Anerkennung dieser berechtigten Freiheit wacht sie sorgfältig darüber, daß sie nicht etwa zur göttlichen Lehre in Widerspruch geraten und in Irrtum fallen oder mit Überschreitung der eigenen Grenzen in das Gebiet des Glaubens eindringen und dort Verwirrung anrichten.» Concil. Vatic. Sess. 3, cp 4.

(54) Diese Regel für die berechtigte Freiheit der Wissenschaft ist zugleich unverletzliche Norm für die wohlverstandene berechtigte Lehr- oder Unterrichtsfreiheit und muß bei aller Lehrtätigkeit beachtet werden. Den Jugendunterricht belastet diese Verpflichtung noch ungleich schwerer, weil hier der Lehrer, ob öffentlicher oder Privatlehrer, kein unbeschränktes, sondern nur ein übertragenes Erziehungsrecht hat. Sodann, weil jedes christliche Kind oder jeder christliche Jugendliche ein strenges Recht auf einen Unterricht hat, welcher der Lehre der Kirche, der Säule und Grundfeste der Wahrheit, entspricht. Schweres Unrecht täte ihm, wer seinen Glauben störte unter Mißbrauch des Vertrauens der Jugend zu ihren Lehrern und ihrer natürlichen Unerfahrenheit und ihres ungeordneten Hanges zu einer unbeschränkten, trügerischen und falschen Freiheit.

Die Schule

(73) Die junge Generation muß in den Künsten und Lehrfächern zu Nutz und Frommen der Volksgemeinschaft unterrichtet werden. Da aber die Familie allein dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, erstand das Sozialgebilde der Schule, wohlgemerkt zunächst als Schöpfung des Unternehmungsgeistes von Fami-

lie und Kirche, längst bevor der Staat an diese Aufgabe herantrat. Die Schule ist also auch in ihren geschichtlichen Anfängen gesehen ihrer Natur nach Ergänzung und Hilfe der Familie und der Kirche.

(74) Daraus folgt mit moralischer Notwendigkeit, daß sie diesen beiden Einflußsphären sich nicht nur nicht entgegenstellen darf, sondern mit ihnen zur denkbar vollkommensten moralischen Einheit verwachsen muß, zu so inniger Gemeinschaft, daß sie mit der Familie und der Kirche ein einziges, der christlichen Erziehung geweihtes Heiligtum bilden kann, wenn anders sie nicht ihr Ziel verfehlen und sich gerade ins Gegenteil, in ein Werk der Zerstörung, verwandeln will.

Das hat ganz offen auch ein wegen seiner pädagogischen (freilich nicht in allem zu empfehlenden, weil vom Liberalismus angesteckten) Schriften sehr gefeierter Laie anerkannt: «Wenn die Schule», so drückt er sich aus, «kein Gotteshaus ist, so ist sie eine Hölle.» Und weiter: «Wenn die wissenschaftliche, soziale, häusliche und religiöse Erziehung nicht eine Einheit bilden, wird der Mensch unglücklich und leistungsunfähig.»

(75) Daraus gerade folgt, daß die sogenannte neutrale oder weltliche Schule, aus der die Religion ausgeschlossen ist, sich zu fundamentalsten Erziehungsgrundsätzen in Widerspruch setzt. Übrigens ist eine derartige Schule praktisch gar nicht möglich, da sie sich in Wirklichkeit zur religionsfeindlichen Schule entwickelt. Es braucht nicht wiederholt zu werden, was Unsere Vorgänger über sie erklärt haben, besonders Pius IX. und Leo XIII., zu deren Zeit gerade die Verweltlichung in der öffentlichen Schule ihr Unwesen zu treiben begann.

Wir erneuern und bekräftigen ihre Erklärungen und gleichzeitig die Vorschriften der heiligen Kanones, wonach der Besuch der nichtkatholischen Schulen, ob weltliche oder Simultanschulen, also der Schulen, die ganz gleichförmig und ohne irgendwelche Sonderung den Katholiken und Nichtkatholiken offenstehen, den katholischen Kindern verboten ist und daß der Besuch dieser Schulen nur mit Rücksicht auf bestimmte örtliche und zeitliche Verhältnisse unter besonderen Sicherungen geduldet werden kann, wobei einzig die Entscheidung des Oberhirten maßgebend ist.

Für die Katholiken kann auch jene Simultanschule nicht als normal anerkannt werden (um so schlimmer, wenn sie «Einheits-» und Pflichtschule für alle ist), in der den Katholiken zwar getrennt Religionsunterricht erteilt wird, in der sie aber den übrigen Unterricht von nichtkatholischen Lehrern mit nichtkatholischen Schülern erhalten.

Denn die bloße Tatsache, daß an einer Schule (oft noch mit allzu großer Einschränkung) Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Übereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie und gibt ihr noch nicht die nötige Eignung für den Besuch durch katholische Kinder.

(76) Dafür (daß eine Schule für den Besuch durch katholische Kinder sich eigne) ist notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher, in allen Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche von christlichem Geiste beherrscht sind, so daß die Religion in Wahrheit die Grundlage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes in allen seinen Abstufungen darstellt, nicht bloß in den Elementar-, sondern auch in den Mittel- und Hochschulen. «Es ist nicht bloß notwendig», um ein Wort Leos XIII. zu gebrauchen, «daß der Jugend zu bestimmten Stunden Religionsunterricht erteilt, sondern daß auch der ganze übrige Unterricht vom Wohlgeruch religiösen, christlichen Sinnes durchflutet wird. Wenn das fehlt, wenn dieser heilige Atem das Innere der Lehrer und Schüler nicht durchzieht und erwärmt, dann wird man aus der ganzen Schulung recht wenig Nutzen ziehen. Oft wird daraus sogar nicht geringer Schaden erwachsen.»

(77) Man sage nicht, in einem in verschiedene Bekenntnisse gespaltenen Volke sei es dem Staat unmöglich, die Frage des öffentlichen Unterrichtes anders als mit der weltlichen oder der Simultanschule zu lösen. Der Staat muß und kann sie vernunftgemäßer und auch leichter dadurch lösen, daß er der Initiative der Familie und der Kirche Freiheit läßt und durch entsprechende finanzielle Beisteuern nachhilft.

Daß sich dies zur Zufriedenheit der Familien und zum Besten des Unterrichtes und der öffentlichen Ruhe und Ordnung verwirklichen läßt, dafür sind ein Beweis jene Nationen mit gemischtem Bekenntnis, in denen das Schulwesen dem Erziehungsrecht der Familie entspricht, nicht bloß auf dem gesamten Gebiet des Unterrichts – hier besonders durch rein katholische Schulen für Katholiken –, sondern ebenso unter dem Gesichtspunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit durch staatliche, finanzielle Beihilfe an die von den Familien gewählten Schulen.

(78) Verschieden davon ist die Lage in andern Ländern mit gemischtem Bekenntnis. Sie bedeutet dort eine nicht geringe Belastung für die Katholiken, die unter Führung und Leitung der Bischöfe und dank der unermüdlichen Arbeit des Welt- und Ordensklerus in Erfüllung einer schweren Gewissensforderung für ihre Kinder ganz auf eigene Kosten katholische Schulen unterhalten und hochherzig und mit rühmenswerter Ausdauer in dem Entschluß beharren, die von ihnen als Losung ausgegebene «katholische Erziehung für die gesamte katholische Jugend in katholischen Schulen» voll und ganz sicherzustellen. Wenn ihrer Schulpflege auch keine Mittel aus der Staatskasse zufließen, wie es an sich die ausgleichende Gerechtigkeit verlangt, so können ihr jedenfalls von einem Staate, der sich der Familienrechte und der unerläßlichen Bedingungen rechtmäßiger Freiheit bewußt ist, keine Hindernisse bereitet werden.

(79) Wo aber auch diese elementare Freiheit unterbunden oder in verschiedenen Formen durchkreuzt wird, können die Katholiken selbst um den Preis großer Opfer nie genug tun für die Erhaltung und Verteidigung ihrer Schulen und in der Arbeit für gerechte Schulgesetze.

(80) Alles, was die Gläubigen zur Förderung und zum Schutze der katholischen Schule für ihre Kinder tun, ist ausgesprochen religiöse Tätigkeit und deshalb allererste Aufgabe der «Katholischen Aktion». Daher sind alle jene Sonderorganisationen, die in den einzelnen Nationen mit großem Eifer einem so notwendigen Werke obliegen, Unserem väterlichen Herzen besonders teuer und hohen Lobes würdig.

(82) In dieser mit der Kirche und christlichen Familie einträchtig arbeitenden Schule wird es nicht vorkommen, daß zum offenbaren Schaden der Erziehung in den einzelnen Fächern dem widersprochen wird, was die Schüler im Religionsunterricht lernen. Und wenn der peinlich gewissenhafte Lehrerberuf es verlangt, ihnen Einblicke in irrige und Widerlegung heischende Werke zu gewähren, so wird das mit so genauer Vorbereitung und unter Darbietung so starken Gegengiftes aus der gesunden Lehre geschehen, daß der christlichen Jugenderziehung daraus kein Schaden, sondern nur Nutzen erwächst.

(83) Ebenso wird in dieser Schule das Studium der Muttersprache und der klassischen Literatur niemals auf Kosten der Sittenreinheit betrieben werden. Denn der christliche Lehrer wird dem Beispiel der Biene folgen, die das Reinste der Blüte nimmt und am andern vorbeigeht, wie der heilige Basilius in seiner Rede an die Jugend über die Lektüre der Klassiker lehrt.

leuchteten gesunden Vernunft denkt, urteilt und handelt, oder, um es mit dem heute gebräuchlichen Ausdruck zu sagen: der wahre und vollendete Charaktermensch.

(Text und Gliederung nach der Ausgabe von Dr. J. Mösch, Solothurn 1952,)

Die Lehrer

(84) Gute Schulen sind nicht so sehr die Frucht guter Schulpläne, als vielmehr und vor allem guter Lehrer, die in dem Fache, das sie lehren sollen, vorzüglich vorbereitet und unterrichtet, die auch gut ausgerüstet sind mit den vielseitigen und sittlichen, von ihrem hohen Beruf geforderten Eigenschaften, und die von reiner und gottentstammter Liebe zu den ihnen anvertrauten Jugendlichen glühen, eben weil sie Christus und seine Kirche lieben, deren Lieblingskinder jene sind, und weil ihnen deshalb aufrichtig das wahre Wohl der Familie und ihres Vaterlandes am Herzen liegt...

Ziel der christlichen Erziehung

- (90) Eigentliches und unmittelbares Ziel der christlichen Erziehung ist die Mitwirkung mit der Gnade Gottes bei der Bildung des wahren und vollkommenen Christen: das heißt Christi selbst in den durch die Taufe Wiedergeborenen, entsprechend dem anschaulichen Ausdruck des Apostels «Meine Kindlein, für die ich abermals Geburtswehen leide, bis Christus in euch gestaltet ist.» Der wahre Christmuß ja das übernatürliche Leben in Christus leben: «Christus, euer Leben», und es in seinem ganzen Tun offenbaren: «damit auch das Leben Jesu in unserem sterblichen Fleische offenbar werde».
- (91) Deshalb umfaßt gerade die christliche Erziehung den ganzen Bereich des menschlichen Lebens, des sinnlichen und übersinnlichen, des geistigen und sittlichen, des Lebens des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft, nicht, um es irgendwie einzuengen, sondern um es zu erheben, zu ordnen und zu vervollkommnen nach dem Beispiel und der Lehre Christi.
- (92) Der wahre Christ, die Frucht der christlichen Erziehung, ist also der übernatürliche Mensch, der ständig und folgerichtig nach der vom übernatürlichen Lichte des Beispiels und der Lehre Christi er-

III. Pius XII.:

1. Wesen und Aufgabe der katholischen Schule heute

Papst Pius XII. an die dritte Generalversammlung des Office International de l'Enseignement Catholique (O.I.E.C.) am 14. September 1958. Er unterstreicht die Geltung der Erziehungsenzyklika Pius' XI.

«Die katholische Schule will ihre Schüler zu voller Verantwortlichkeit erziehen. Dadurch trägt sie dazu bei, daß in der Welt die tiefsten Grundsätze für ein harmonisches Gleichgewicht zwischen den Einzelmenschen und den Nationen schließlich obsiegen.

Damit sie in diesem Punkt ihre Sendung nicht verfehlt, ist es nötig, daß alle ihre Verantwortlichen die Empfehlungen Unseres verehrten Vorgängers Pius' XI. in seiner Enzyklika «Divini illius Magistri» vor Augen halten. Damit eine Schule sich christlich nennen darf, genügt es nicht, daß dort jede Woche Religionsunterricht erteilt wird, noch daß bestimmte religiöse Übungen vorgeschrieben sind; es ist vielmehr und vor allem erfordert, daß christliche Lehrer ihren Schülern, neben der Geistes- und Charakterbildung, die Reichtümer ihres tiefen geistlichen Lebens vermitteln. Deshalb ist es bedeutsam, daß der innere Aufbau der Schule, ihre Disziplin und ihre Lehrpläne eine Einheit bilden, die ihrer Aufgabe angepaßt ist und die selbst in den scheinbar bescheidensten Einzelheiten und materiellsten Dingen von einem wahrhaft geistlichen Gehalt durchdrungen sind. Glaubt man denn, es sei gleichgültig, welche Tagesordnung, welche Stoffwahl, welche didaktische Methode, welches disziplinarische Reglement anzunehmen sei? Gesetzliche Bestimmungen und Opportunität haben schon manchmal auf diesem Gebiet bedauerliche Unterlassungen mit sich gebracht und dadurch in weitem Maß die Wirkkraft der religiösen Erziehung selber

geschädigt. Deshalb glauben Wir, daß ihr ein sehr nützliches Werk schafft, wenn ihr den christlichen Lehrern die Möglichkeit gebt, Lehrmethoden und Erfolge anderer Länder miteinander zu vergleichen. Diese ersparen so die Kosten unnötiger und schädlicher Experimente und halten von ihren eigenen Methoden alle jene Elemente fern, die dem wahrhaft christlichen Geist fremd sind.

Jedenfalls hängt die Wirksamkeit und Durchschlagskraft eines Erziehungssystems schließlich von seiner Treue zum ersten Ziel, das es sich stellt, ab. Die christliche Schule rechtfertigt ihre Daseinsberechtigung in dem Maße, wie ihre Lehrer, Geistliche oder Laien, Weltpriester oder Ordensleute, solide Christen zu formen vermögen...

Leider findet die katholische Schule trotz ihrer unzweifelhaften Verdienste bei der staatlichen Gewalt nicht immer jene Unterstützung, die ihr eigentlich von Rechts wegen zustände. Wir haben dieses Problem bereits berührt in Unserer Ansprache an den internationalen Kongreß der europäischen Privatschulen vom 10. November 1957. Wir wollen hoffen, daß die Bewegung zur Einigung der Völker die Staatsmänner ansporne, in dieser Sache Gegensätze zu überwinden, die diesen selber zum Unheil gereichen.»

2. Das katholische Bildungsideal verwirklicht sich nur an der katholischen Schule

Papst Pius XII. zur Wiedereröffnung des freien katholischen Lehrerseminars St. Michael in Zug am 15. April 1958.

«... Ihr Bildungsideal sieht die katholische Kirche nur in der katholischen Schule verwirklicht. Die weltanschaulich andersgerichteten Schulen können einer umfassenden und einheitlichen Erziehung des jungen Katholiken nicht gerecht werden. Es ist der Kirche dabei nicht nur um die religiöse Unterweisung zu tun; der katholische Glaube soll vielmehr auf das Ganze des Unterrichts ausstrahlen. Gewiß wird den einzelnen Fächern ihr eigenständiges Recht gewahrt; es wird ihnen aber auch der ihnen zukommende Ort und Rang der Gesamtbildung und Gesamterziehung zugewiesen.

Die nationale Erziehung im guten und bleibenden Sinn des Wortes: in dem Sinn nämlich, daß in dem heran-

wachsenden Menschen die Heimatliebe geweckt und ihm die Werte und Leistungen des eigenen Vaterlandes und Volkes zum Bewußtsein gebracht werden – diese Erziehung ist in der katholischen Schule sicher so gut wie in jeder anderen gewährleistet. Den Beweis dafür hat die katholische Schule längst und hundertfältig erbracht. Sie steht dabei in vorderster Linie jener Erziehungskräfte, die der Vaterlandsliebe einen religiös-sittlichen Unterbau geben. Anderseits schirmt sie jedoch gerade dadurch ab gegen jeden ungesund übersteigerten Nationalismus; denn es liegt im Wesen des katholischen Denkens, die Würde jedes Menschen zu achten und neben dem eigenen auch jedem anderen Volk Gerechtigkeit, Anerkennung des ihm eigentümlichen Guten und Wohlwollen entgegenzubringen.

Wir haben bei früherer Gelegenheit geäußert, daß der Lehrer die Seele der Schule, der katholische Lehrer die Seele der katholischen Schule ist. Was die katholische Schule sein soll, kann sie deshalb nur da sein, wo der Lehrer, die Lehrerin durch ihre Persönlichkeit ganz natürlich und wie von selbst alles das zum Schwingen bringen, was der Schule ihre katholische Atmosphäre gibt. Dies setzt aber voraus, daß die Jahre der Vorbildung des zukünftigen Lehrers seine Glaubensüberzeugung zur Reife gebracht und seine religiös-sittliche Haltung, seinen Charakter als Christ und Katholik gefestigt und erprobt haben. Daß die katholische Schule im übrigen, in der schultechnischen Ausrüstung und der pädagogischen Höhe den Vergleich mit jeder anderen Schule soll aushalten können, bedarf keiner besonderen Erwähnung...»

IV. Johannes XXIII. zum 30. Jahrestag der Erziehungs-Enzyklika Pius' XI.

Die Enzyklika Pius' XI. über die christliche Erziehung gilt heute wie ehedem

«Wir erklären ohne zu zögern, dieses grundlegende Dokument hat von seiner Gültigkeit nichts eingebüßt. Heute wie ehedem besteht die Kirche auf ihrem Recht, ihre eigenen Schulen zu führen, in denen alle Lehrer aus solider Überzeugung die christliche Lebensauffassung vertreten und der gesamte Unterricht im Lichte des Glaubens geboten wird.

Katholische Elternvereinigungen

Wir dürfen aber auch feststellen, daß die klaren Leitsätze Pius' XI. in seiner Enzyklika dem wachsenden Interesse der christlichen Eltern an Schule und Erziehung in den letzten Jahrzehnten entgegengekommen sind. Überall bildeten sich um die Schulen Elternvereinigungen, welche der so wünschenswerten Zusammenarbeit der Familien mit den Lehrern, denen sie ihre Kinder anvertrauen, nur förderlich sein konnten.

Mehr katholische Techniker

Vor allem aber möchten Wir euch Unsere Besorgnis mitteilen im Angesichte der technischen Entwicklung der heutigen Welt und ihrer Auswirkungen auf die Schule. Der christliche Glaube hat gewiß nichts gegen die Wissenschaft und die Technik, die daraus hervorgeht. Im Gegenteil, ihre Möglichkeiten sind eine Verherrlichung der Schöpfergüte Gottes, der gesagt hat: «Erfüllet die Erde und machet sie euch untertan.» (Gn 1, 28.) Der Glaube lehrt uns aber auch, daß es sich hier bloß um Mittel handelt, die dem Menschen in die Hand gegeben sind, der sich ihrer zum Guten, leider aber auch zum Schlechten bedienen kann.

Darum scheint es Uns heute unumgänglich, daß überzeugte Katholiken in großer Zahl auf diesem in vollster Entwicklung begriffenen Gebiet menschlicher Aktivität gegenwärtig seien, um sie in die vom Schöpfer gewollte Richtung zu lenken. Darum müssen auch viele junge Leute in hochwertigen technischen Schulen eine Verbindung von Fachwissen und tiefchristlicher Erziehung finden, die aus ihnen die berufliche und moralische Elite von morgen macht, deren Welt und Kirche so sehr bedürfen...»¹)

(¹ Aus der Botschaft Johannes XXIII. an die Leiter des Office International de l'Enseignement catholique, die sich zur 30-Jahr-Feier der Enzyklika Divini illius magistri in Utrecht versammelt hatten. Gegeben im Vatikan am 18. Dezember 1959. Übersetzung nach dem französischen Urtext. L. K.

V. Aus der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der UNO-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

Artikel 1. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2. 1. Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Artikel 18. Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit andern, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 26. 1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

- 2. Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.
- 3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Was das Konzil für die ganze Kirche anstrebt, wird in den Geistlichen Uebungen beim einzelnen Christen verwirklicht: die Lebenserneuerung in Christus. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe 1962.

Der Lehrer-Exerzitienkurs ist jetzt der wichtigste Weiterbildungskurs des Jahres. Am 14. Oktober beginnt er in Schönbrunn.